

# Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Ich, die **Personensorgeberechtigte(n)** (Eltern oder Vormund):

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) hiermit die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

für unseren Sohn / unsere Tochter \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

bei der durch die ILE Bayer. Illertal organisierten **Busreise in den Europapark** am **26.08.2022**

auf folgende volljährige Person:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße/Wohnort: \_\_\_\_\_

**Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn an der Busreise in den Europapark am 26.08.2022 teilnimmt.**

Ort, Datum (Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

**Ich bin bereit, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.**

Ort, Datum (Unterschrift der beauftragten Person)

**Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher Folgendes:**

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, sodass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die erziehungsbeauftragte Person ist ggf haftbar im Sinne des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)
5. Die Einsetzung des Veranstalters oder von diesem beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.